

**Haus- und Badeordnung für den Seepark Barby
(Strand- und Badebereich, Sanitär- sowie Freizeit- und Spielanlagen)**

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Gesundheit, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Seepark Barby. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Nutzers.
2. Mit dem Betreten des Seeparks erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen und Gruppenbesuchen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Übungsleiter und Betreuer mit dafür verantwortlich, dass alle Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Nutzer

1. Grundsätzlich hat jeder das Recht, den Strand- und Badebereich während der Öffnungszeiten zu benutzen.
2. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen sowie Verwahrloste, Personen mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten haben keinen Zutritt.
3. Personen mit epileptischen oder geistigen Krankheiten ist der Zutritt nur in ständiger Begleitung einer verantwortungsbewussten sorgeberechtigten Person gestattet. Sie sind verpflichtet, sich beim diensthabenden Schwimmmeister an- und abzumelden.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Seepark Barby nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht benutzen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Nutzer erhält gegen Zahlung der festgesetzten Entgelte eine jeweilige Eintrittskarte.
2. Die jeweilige Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
3. Nach Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Seeparks Barby sind in einem besonderen Aushang ersichtlich.
2. Bei besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit allgemein oder für bestimmte Abschnitte beschränkt und erweitert werden.
3. Die Nutzungszeit des Seeparks Barby erstreckt sich auf die Öffnungszeit.

§ 5

Verhalten in Strand- und Freibädern

1. Die Nutzer sollen sich so verhalten, dass Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme Grundlage für die zwischenmenschlichen Beziehungen bilden, sowie Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

2. Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) übermäßig lautes Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
 - b) schnelles Rennen, Nutzer unterzutauchen, in das Wasser zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen durch Übungen und Spiele anderer Besuche zu stören,
 - c) Mitbringen von Tieren,
 - d) Wegwerfen von Abfall, außer in dafür vorgesehene Behälter,
 - e) Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierapparat, Fön) usw.,
 - f) Benutzen von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie auf dem gesamten Gelände des Seeparks Barby,
 - g) jede Ausübung eines Gewerbes ohne Genehmigung,
 - h) Schwimmen mit Flossen und Schnorchel im Schwimmbereich,
 - i) bei Gewitter baden,
 - j) außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches, welcher durch Bojen gekennzeichnet ist, zu schwimmen,
 - k) das Durchqueren des Schwimmbereiches mit Wassertretern, Ruder- oder anderen Sportbooten sowie Surfbrettern,
 - l) Angeln im gesamten Schwimmbereich,
 - m) das Füttern von Wassertieren.

§ 6 Betriebshaftung

1. Die Stadt Barby (Elbe) haftet für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Schäden, die Nutzer erleiden, sind unverzüglich dem aufsichtsführenden Schwimmmeister zu melden. Die hieraus entstehenden möglichen Schadensersatzansprüche sind unverzüglich schriftlich bei der Stadt Barby (Elbe), Marktplatz 14, in 39249 Barby (Elbe), geltend zu machen.

§ 7 Fundgegenstände

Werden Gegenstände im Seepark Barby gefunden, so sind diese beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Strand- und Badebereich ist nur in Badebekleidung gestattet.

§ 9 Aufsicht

1. Das Personal hat im Interesse aller Nutzer dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist befugt, Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Seepark Barby zu weisen.

3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, wird ein Hausverbot ausgesprochen. Auf das Recht zur Gegendarstellung bei der Stadt Barby (Elbe) wird hingewiesen

§10

Vereins- und Gruppenschwimmen

1. Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinen wird im Einzelfall geregelt.
2. Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
3. Im Übrigen gilt die Badeordnung.

§ 11

Spiele, Turn, und Sportgeräte

Das Fußballspielen u.a. Ballspielarten sind im Strandbereich nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 12

Körperreinigung

Im Strand- und Badebereich selbst ist eine Körperreinigung nicht erlaubt.

§ 13

Betreiben von Booten

Das Betreiben von Booten und Wassertretern unterliegt einer gesonderten Regelung. Ausgenommen sind Rettungsboote sowie Rettungsmittel, die ausreichend als solche gekennzeichnet sind.

§ 14

Objektspezifische Hinweise

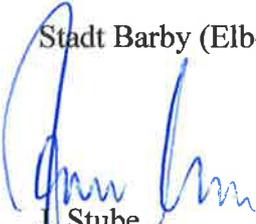
Spezielle Hinweise zum jeweiligen Objekt befinden sich im Aushang und sind gleichfalls Inhalt der Haus- und Badeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit der ersten Badesaison im Jahre 2009 in Kraft.

Stadt Barby (Elbe), den 05.02.2009


J. Stube
Bürgermeister

